

**S A T Z U N G**  
**über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**in der Fassung der 10. Änderung vom 20.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I, S. 1354), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 13.10.1997 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Emsland die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland“. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat seinen Sitz in 49716 Meppen, Ordeniederung 1.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Zentraldeponie Venneberg

Zentraldeponie Dörpen

Zentraldeponie Flechum

Zentraldeponie Wesuwe

Bauschuttdeponien Bawinkel

Emsbüren

Estringen

Geeste

Helte

Lengerich

Salzbergen

Spelle

Thuine

Werpeloh

Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe

Kompostwerke in Dörpen und in Meppen

Kompostierungsanlage in Papenburg

Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten

Kompostierungsanlage Groß Hesepe

Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen

Containerverladestationen in Dörpen und in Meppen

Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte

sowie aller Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

## § 2

### Erhebung von Gebühren

- (1) Die Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Landkreises Emsland.

## § 3

### Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
  1. Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel.
  2. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, sofern das Gewerbeaufsichtsamt seine Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen dieser Abfälle sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers-/besitzers genommen werden können.
  3. Altautos im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen.
  4. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 und 7 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung), soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Batterieverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können. § 22 bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Problemabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 17 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 18 anfallen.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 bis 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die/der Erzeuger/in bzw. Besitzer/in zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/-eigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/innen, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 22 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder der/die Abfallbesitzer/in vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die/der Anzeigende in der Lage ist, die kompostierbaren Abfälle nativ-organischen Ursprungs in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem/seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Eigenkompostierung),
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absatz 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absatz 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5**

##### **Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## § 6

### Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Kompostierbare Abfälle ( § 7),
  2. Altpapier ( § 8),
  3. Altglas ( § 9),
  4. Verpackungsabfälle ( § 10),
  5. Bauabfälle ( § 11),
  6. Altmetalle ( § 12),
  7. Altreifen ( § 13),
  8. Silofolien ( § 14),
  9. Sperrmüll ( § 15),
  - 9 a. Altholz ( § 15 a),
  10. Elektro- und Elektronikgeräte ( § 16),
  11. Problemabfälle aus Haushaltungen ( § 17),
  12. Sonderabfallkleinmengen ( § 18),
  13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) ( § 19).
- (2) Jede/r Abfallbesitzer/in hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.
- (3) Soweit der Landkreis abweichend von Absatz 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.

## § 7

### Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Grünabfälle aus Gärten.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind von der/dem Benutzer/in in dem ihr/ihm dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten, nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. Grünabfälle aus Gärten können abweichend von Satz 1 auch den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zugeführt werden. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung stofflich zu verwerten. Bei Speiseabfällen, Tierkörpern und Tierkörperteilen sind die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beachten. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden kompostierbare Abfälle - mit Ausnahme der dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegenden Stoffe - vom Landkreis bei den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. Die kompostierbaren Abfälle sind frei von Fremdstoffen anzuliefern und dürfen nicht dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigegeben werden.

## § 8

### Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.

- (2) Altpapier aus Haushaltungen ist zu den bekannt gegebenen Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffhöfe) zu bringen und durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Altpapier nach Satz 1 kann auch gemeinnützigen Sammlern überlassen werden.
- (3) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen ist außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, wird das Altpapier vom Landkreis bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen. Das Altpapier ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigegeben werden. Die Entsorgung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen in die Sammelstellen nach Absatz 2 Satz 1 ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas aus Haushaltungen ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffhöfe) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Altglas aus anderen Herkunftsbereichen ist außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, wird das Altglas vom Landkreis bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen. Das Altglas ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigegeben werden. Die Entsorgung von Altglas aus anderen Herkunftsbereichen in die Sammelstellen nach Absatz 2 ist unzulässig.

## **§ 10**

### **Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit Verpackungsabfälle gemäß Absatz 1 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis oder den von ihm Beauftragten getrennt nach den im Anhang zur VerpackV genannten Materialien zu überlassen. Verpackungsabfälle aus Haushaltungen werden an den bekannt gegebenen Sammelstellen angenommen. Verpackungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen.

## **§ 11**

### **Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und Baustoffreste.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Für Baumaßnahmen mit einem geringen Anfall an Bauabfällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (3) Bauabfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden Bauabfälle vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten bei den bekannt gegebenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen gegen Entgelt angenommen. Die Bauabfälle sind entsprechend den Vorschriften in Absatz 2 getrennt anzuliefern.

**§ 12****Altmetalle**

- (1) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind alle Gegenstände aus Metall, die nicht nach den §§ 15 oder 16 entsorgt oder verwertet werden und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Altmetalle aus Haushaltungen sind, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden, zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und in die dort aufgestellten, besonders gekennzeichneten Container zu entsorgen.
- (3) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu verwerten. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden sie vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten an den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. Die Altmetalle sind sortenrein anzuliefern und dürfen nicht dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigegeben werden.

**§ 13****Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind von Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen stammende Reifen ohne Felgen, deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Altreifen sind an den Fachhandel zurückzugeben oder außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu verwerten. Soweit eine Rückgabe oder Verwertung nicht möglich ist, werden sie vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten an den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen.

**§ 14****Silofolien**

- (1) Silofolien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind in der Landwirtschaft anfallende Kunststoffplanen, die als Abdeckmaterial für Silagen genutzt werden und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder muss.
- (2) Silofolien sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu verwerten. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden sie vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten an den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. Die Silofolien sind in gebündelter Form, gereinigt und frei von Silageanhaftungen, Sand und Steinen anzuliefern.

**§ 15****Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Behälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss. Nicht zum Sperrmüll gehören Haushaltskältegeräte sowie die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 bis 13 aufgeführten Abfälle.
- (2) Sperrmüll wird nach Bedarf abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird jeweils rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass öffentliche Flächen (insbesondere Straßen, Bürgersteige, Fahrradwege) nicht verschmutzt werden, der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht sowie für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gelten § 3 Abs. 5 und § 22 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 15 a**

#### **Altholz**

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 9 a sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht Bestandteil des Sperrmülls ist, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

### **§ 16**

#### **Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind nach § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
1. Haushaltsgroßgeräte
  2. Haushaltskleingeräte
  3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
  4. Geräte der Unterhaltungselektronik
  5. Beleuchtungskörper
  6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
  7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
  8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
  9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
  10. Automatische Ausgabegeräte
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis von Endnutzern und Vertreibern zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und in die dort aufgestellten, besonders gekennzeichneten Container zu entsorgen. Haushaltskleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 können auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung am Sammelfahrzeug abgegeben werden.
- (3) Alternativ werden Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 15 abgefahren. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis nach Anforderung separat abgeholt.

### **§ 17**

#### **Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Hobby-, Foto- und Haushaltschemikalien, schadstoffhaltige Leuchtmittel und elektronische Bauteile (z.B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, PCB-haltige Kondensatoren), Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle nach Absatz 1 sind dem vom Landkreis eingerichteten Sonderabfallzwischenlager Wesuwe zuzuführen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Bei Bedarf können vom Landkreis weitere Sammelstellen eingerichtet oder mobile Schadstoffsammlungen durchgeführt werden. Die Sammeltermine werden vom Landkreis mindestens 1 Woche vorher gemäß § 27 bekannt gegeben.

- (3) Endverbraucher können gebrauchte Batterien bei den Sammelstellen an den Zentraldeponien, beim Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug unentgeltlich abgeben. Die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach § 5 Abs. 1 BattV bleibt unberührt.

### **§ 18**

#### **Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg pro Abfallerzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis am Sonderabfallzwischenlager Wesuwe getrennt nach Abfallarten gegen Entgelt zu überlassen.

### **§ 19**

#### **Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 18 fallen oder nach § 3 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist von dem/der Benutzer/in in den ihr/ihm vom Landkreis für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 20**

#### **Bereitstellung und Entleerung der Behälter**

- (1) Restabfall wird in der Regel 14-täglich in wöchentlichem Wechsel mit den Bioabfällen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Abfuhrfahrzeuge auf ausreichend befestigten öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Auf Weisung des Landkreises haben die Pflichtigen die Abfallbehälter auf der ihnen gegenüberliegenden Straßenseite bereitzustellen. Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3 m breite Straße nach Satz 1 mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Landkreis im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere sind ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälters mit 40 l darf das Gewicht von 30 kg, der eines 60 oder 80 l - Behälters 50 kg, der eines 120 l - Behälters 70 kg und der eines 240 l - Behälters 100 kg nicht überschreiten.

- (4) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfuhrfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 18 nichts anderes ergibt.

## § 21

### Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
2. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
3. Biotonnen mit 40, 60, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
4. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem größeren Füllraum als 1,1 cbm zulassen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 und in Satz 2 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt der/dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. Die Ausgabe erfolgt durch die vom Landkreis beauftragten Stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von der/von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; sie/er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und jeweils ein fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 4 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Dabei sind für das Volumen des Restabfallbehälters nach Satz 2 mindestens 10 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied anzusetzen. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Mindestvolumen von 3 Liter Füllraum pro Woche und Beschäftigten vorgehalten werden. Im Einzelfall kann der Landkreis das Behältervolumen abweichend von Satz 4 festsetzen, wenn nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung zu erwarten ist, dass die voraussichtlich zu entsorgende Abfallmenge das Mindestvolumen nachhaltig übersteigt. Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3 und 4 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektiver Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Stellen käuflich zu erwerben sind.

- (6) Soweit Grundstücke mit den Abfuhrfahrzeugen nicht angefahren werden können oder die Bereitstellung der festen Abfallbehälter entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 3 für die/den Anschluss- und Benutzungspflichtige(n) eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann der Landkreis abweichend von Absatz 3 Satz 2 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von Abfallsäcken nach Abs. 1 Nr. 4 für die Entsorgung von Restabfällen zulassen.

## **§ 22**

### **Anlieferung bei den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen**

- (1) Besitzer(innen) von Abfällen nach § 3 Absatz 3 und § 15 Absatz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Soweit auf Grundstücken von gewerblichen oder wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts wöchentlich mehr als 1,1 cbm hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, kann der/die Abfallbesitzer/in mit Zustimmung des Landkreises die Abfälle selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis unterhaltenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen. Die Abfälle nach Satz 1 sind in festen Behältnissen (Abfallgroßbehälter) zu sammeln und mindestens einmal monatlich zu entsorgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für bewohnte Grundstücke. Für Grundstücke mit gemischter Nutzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Grundstücke weiterhin dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 23**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Die Abfälle und Wertstoffe gehen mit dem Verladen auf das Abfuhrfahrzeug, bei Eigenanlieferung mit dem gestatteten Abladen in der Abfallentsorgungsanlage in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Unbefugten ist das Durchsuchen oder das Entfernen bereitgestellter Abfälle nicht gestattet.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 24**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abfallverwertung (z.B. Abfalltrennung in Wohngroßanlagen). Die nähere Ausgestaltung der Modellversuche, die davon betroffenen Teile des Kreisgebietes sowie die vorgesehenen Zeiträume werden nach § 27 bekannt gegeben.

## **§ 25**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die/der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der bei der Abfallentsorgung mitwirkenden Körperschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die/der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 zu dulden.
- (4) Der Landkreis kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit an der Anfallstelle untersuchen oder durch Beauftragte untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den vom Landkreis betriebenen Entsorgungsanlagen erschweren oder verhindern können. Die Abfallbesitzer sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

## **§ 26**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

## **§ 27**

### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Emsland in ortsüblicher Weise. Örtlich begrenzte Bekanntmachungen und Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften veröffentlicht.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
  2. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 4 Abs. 2 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 die kompostierbaren Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (Bio-tonnen) einbringt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Altpapier und Altglas in die nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
  6. entgegen § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Altpapier und Altglas nicht sortenrein anliefert, dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigibt oder in die Depotcontainer eingibt,
  7. entgegen § 10 Abs. 2 Verpackungsabfälle nicht getrennt nach den im Anhang zur VerpackV genannten Materialien anliefert oder dem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigibt,
  8. entgegen § 11 Abs. 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
  9. entgegen § 12 Abs. 2 Altmetall als Abfall zur Beseitigung entsorgt oder entgegen § 12 Abs. 3 Altmetall nicht sortenrein anliefert oder dem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigibt,

10. entgegen § 14 Abs. 2 Silofolien als Abfall zur Beseitigung entsorgt oder nicht ordnungsgemäß anliefert,
11. entgegen § 15 Abs. 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Form bereithält,
12. entgegen § 17 Abs. 2 Problemabfälle in die nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Behälter eingibt,
13. entgegen § 19 Abs. 2 Restabfall entsorgt,
14. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 7 Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich von öffentlichen Verkehrswegen entfernt,
15. entgegen § 20 Abs. 3 Abfallbehälter so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
16. entgegen § 21 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet,
17. der Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 2 Satz 5 nicht nachkommt,
18. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 oder 4 das Mindestbehältervolumen nicht einhält,
19. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht fristgemäß entsorgt,
20. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
21. der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 nicht nachkommt, entgegen § 25 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder die Überwachungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 einschl. des Betretens des Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland vom 03.05.93 sowie die I. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.06.94 außer Kraft.

**Meppen, 13.10.1997/16.03.1998/14.12.1998/10.07.2000/25.06.2001/17.12.2001/15.12.2003/  
23.05.2005/20.12.2005/23.01.2008/ 20.12.2011**

gez. Meiners

\_\_\_\_\_  
Landrat

gez. Bröring

\_\_\_\_\_  
Oberkreisdirektor

**Hinweis:**

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28/1998 vom 30.12.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17/2000 vom 31.08.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.09.2000 in Kraft getreten.
4. Artikel 11 der Satzung des Landkreises Emsland zur Umstellung von Satzungen auf EURO vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 16/2001 vom 31.07.2001. Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
5. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28/2001 vom 21.12.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
6. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2003 vom 30.12.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
7. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005 in Kraft getreten.
8. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung tritt am 24.03.2006 in Kraft.
9. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 2/2008 vom 31.01.2008. Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.
10. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31/2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.